

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Fürstenstein folgende 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

§ 7a der BGS-WAS wird wie folgt geändert:

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

§ 8 der BGS-WAS wird wie folgt geändert und ergänzt:

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (4) Für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen oder sonstigen provisorischen Wasseranschlüssen wird unbeschadet von § 10 Abs. 4 dieser Satzung eine Gebühr in Höhe von 50,- EUR netto erhoben.

§ 3

§ 9a Abs. 2 der BGS-WAS wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

- | | |
|-----------------|---|
| - bis 2,5 m³/h | 67,29 EUR/Jahr (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) |
| - bis 6,0 m³/h | 84,11 EUR/Jahr (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) |
| - über 6,0 m³/h | 100,93 EUR/Jahr (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) |

§ 4

§ 10 Abs. 3 der BGS-WAS wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 2,76 EUR (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gemeinde Fürstenstein, den 16.12.2014

Stephan Gawlik
Erster Bürgermeister